

Präsident Voßkuhle	BVR Huber	BVRin Hermanns	BVR Müller	BVRin Kessal-Wulf	BVRin König	BVR Maidowski	BVRin Langenfeld
I.	I.	I.	I.	I.	I.	I.	I.
Recht des öffentlichen Dienstes, einschließlich Verfahrensrecht	Verfahren aus sämtlichen Rechtsgebieten, bei denen die Auslegung und Anwendung von Völkerrecht	Abgaben- und Steuerrecht, einschließlich Verfahrensrecht	Materielles und formelles Strafvollstreckungsrecht	Strafrecht und Strafverfahrensrecht, soweit nicht ein anderer Richter zuständig ist	Maßnahmen im Vollzug von Straftaft	Asylrecht	Zwangsversteigerungs- und Zwangsverwaltungsrecht
Personalvertretungsrecht	oder der Artikel 23, 24 und 59 GG mit Ausnahme der einzelnen menschenrechtlichen Gewährleistungen überwiegen	Zwangsvollstreckungsrecht	Wahlrecht		Maßnahmen im Vollzug von Untersuchungshaft	Aufenthaltsrecht	Maßnahmen nach dem 1. Buch, 8. Abschnitt StPO in Straf- und Ordnungswidrigkeitsverfahren, soweit nicht ein anderer Richter zuständig ist
Parlamentsrecht, einschließlich der Vorlagen nach § 36 Abs. 2 des Untersuchungsausschussgesetzes	Klageerzwingungsverfahren	Insolvenzrecht	Parteienrecht	Anordnung und Aufrechterhaltung von Untersuchungshaft, einschließlich einstweilige Unterbringungen nach § 126a StPO	Maßnahmen im Vollzug von sonstigen Freiheitsentziehungen	Aus dem Strafverfahrensrecht: Wiedereinsetzung	
Petitionsrecht	Kommunalrecht, insbesondere Verfassungsbeschwerden gemäß § 91 BVerfGG	Allgemeines Zivilrecht 1 Zehntel, soweit nicht ein anderer Richter zuständig ist	Wohnungseigentumsrecht	Finanzverfassungs- und Haushaltsrecht	Maßnahmen im Vollzug von Unterbringungen	Berufs- und Ausbildungsrecht	Strafrecht und Strafverfahrensrecht, soweit das Strafverfahren durch ein Oberlandesgericht als Revisionsinstanz abgeschlossen ist
Gnadensachen	Zentralregistersachen		Privat- und Nebenklage		Freiwillige Gerichtsbarkeit, soweit nicht ein anderer Richter zuständig ist	Waffenrecht	
Wehr- und Ersatzdienstrecht, einschließlich Unterhaltssicherungsrecht	Verfahren in der Zuständigkeit des Zweiten Senats, soweit nicht ein anderer Richter zuständig ist		Staatskirchenrecht, einschließlich des Rechts der Dienstverhältnisse zu Religionsgesellschaften und des zugehörigen Disziplinarrechts	Allgemeines Zivilrecht 1 Zehntel, soweit nicht ein anderer Richter zuständig ist	Auslieferungsrecht	Maßnahmen nach dem 1. Buch, 8. Abschnitt StPO in Straf- und Ordnungswidrigkeitsverfahren: Verfahren, die in den Jahren 2012 und 2013 eingegangen sind, soweit nicht ein anderer Richter zuständig ist	Wiederaufnahme des Strafverfahrens (4. Buch StPO), einschließlich der Rehabilitierungs- und Kassationsverfahren
	Allgemeines Zivilrecht 2 Zehntel, soweit nicht ein anderer Richter zuständig ist		Allgemeines Zivilrecht 1 Zehntel, soweit nicht ein anderer Richter zuständig ist		Staatsangehörigkeitsrecht		
					Vertriebenenrecht		
					Allgemeines Zivilrecht 2 Zehntel, soweit nicht ein anderer Richter zuständig ist	Allgemeines Zivilrecht 3 Zehntel, soweit nicht ein anderer Richter zuständig ist	Ordnungswidrigkeitenrecht
II.	II.	II.	II.	II.	II.	II.	II.
Organstreitigkeiten nach Artikel 93 Abs. 1 Nr. 1 GG (§ 13 Nr. 5 BVerfGG), sofern sie überwiegend den Umfang der Rechte und Pflichten der Parlamente und ihrer Organe betreffen	Bund/Länderstreitigkeiten nach Artikel 84 Abs. 4 Satz 2, Artikel 93 Abs. 1 Nr. 3 und 4 GG (§ 13 Nr. 7 und 8 BVerfGG), soweit nicht ein anderer Richter zuständig ist	Verfahren zur Feststellung der Verwirkung von Grundrechten nach Artikel 18 GG (§ 13 Nr. 1 BVerfGG)	Verfahren zur Feststellung der Verfassungswidrigkeit von Parteien nach Artikel 21 Abs. 2 GG (§ 13 Nr. 2 BVerfGG)	Organstreitigkeiten nach Artikel 93 Abs. 1 Nr. 1 GG (§ 13 Nr. 5 BVerfGG) und öffentlichrechtliche Streitigkeiten innerhalb eines Landes nach Artikel 93 Abs. 1 Nr. 4 GG (§ 13 Nr. 8 BVerfGG), sofern sie Finanzverfassungs- und Haushaltsrecht betreffen	Normenkontrollverfahren nach Artikel 93 Abs. 1 Nr. 2a, Abs. 2 GG (§ 13 Nr. 6a, 6b BVerfGG)	Organstreitigkeiten nach Artikel 93 Abs. 1 Nr. 1 GG (§ 13 Nr. 5 BVerfGG), soweit nicht ein anderer Richter zuständig ist	Verfahren zur Feststellung des Fortgeltens von Recht als Bundesrecht nach Artikel 126 GG (§ 13 Nr. 14 BVerfGG)
	Organstreitigkeiten nach Artikel 93 Abs. 1 Nr. 1 GG (§ 13 Nr. 5 BVerfGG) und öffentlichrechtliche Streitigkeiten innerhalb eines Landes nach Artikel 93 Abs. 1 Nr. 4 GG (§ 13 Nr. 8 BVerfGG), bei denen die Auslegung und Anwendung der Artikel 23 oder 24 GG mit Ausnahme der einzelnen menschenrechtlichen Gewährleistungen überwiegen		Verfahren zum Ausschluss von Parteien von staatlicher Finanzierung nach Artikel 21. Abs. 3 GG (§ 13 Nr. 2a BVerfGG)		Anklagen gegen den Bundespräsidenten nach Artikel 61 GG (§ 13 Nr. 4 BVerfGG)		
Öffentlichrechtliche Streitigkeiten innerhalb eines Landes nach Artikel 93 Abs. 1 Nr. 4 GG (§ 13 Nr. 8 BVerfGG), soweit nicht ein anderer Richter zuständig ist			Organstreitigkeiten nach Artikel 93 Abs. 1 Nr. 1 GG (§ 13 Nr. 5 BVerfGG) und öffentlichrechtliche Streitigkeiten innerhalb eines Landes nach Artikel 93 Abs. 1 Nr. 4 GG (§ 13 Nr. 8 BVerfGG), sofern sie den verfassungsrechtlichen Status politischer Parteien oder das Wahlrecht betreffen	Bund/Länderstreitigkeiten nach Artikel 84 Abs. 4 Satz 2, Artikel 93 Abs. 1 Nr. 3 und 4 GG (§ 13 Nr. 7 und 8 BVerfGG), soweit sie Finanzverfassungs- und Haushaltsrecht betreffen	Richteranklagen nach Artikel 98 Abs. 2 und 5 GG (§ 13 Nr. 9 BVerfGG)		
Öffentlichrechtliche Streitigkeiten zwischen verschiedenen Ländern nach Artikel 93 Abs. 1 Nr. 4 GG (§ 13 Nr. 8 BVerfGG), soweit nicht ein anderer Richter zuständig ist	Völkerrechtsqualifizierungsverfahren nach Artikel 100 Abs. 2 GG (§ 13 Nr. 12 BVerfGG)		Wahlprüfungsbeschwerden nach Artikel 41 Abs. 2 GG (§ 13 Nr. 3 BVerfGG)				
	Verfahren in der Zuständigkeit des Zweiten Senats, soweit nicht ein anderer Richter zuständig ist		Nichtanerkennungsbeschwerden nach Artikel 93 Abs. 1 Nr. 4c GG (§ 13 Nr. 3a BVerfGG)				